



HHL

LEIPZIG
GRADUATE SCHOOL
OF MANAGEMENT

ALUMNI

Satzung der HHL Alumni Association e.V.

(zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.2015)

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "HHL Alumni Association e.V."

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Handelshochschule Leipzig gGmbH.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Unterstützung der Handelshochschule Leipzig gGmbH in Forschung und Lehre mittels Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
 - Vermittlung von Kontakten zwischen der Handelshochschule Leipzig gGmbH und der Öffentlichkeit, vor allem der Wirtschaft, zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Handelshochschule Leipzig gGmbH.
 - die Mittelbeschaffung für und die Mittelweiterleitung an die Handelshochschule Leipzig gGmbH, wobei diese Mittel ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke der Handelshochschule Leipzig gGmbH bestimmt sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer von der Handelshochschule Leipzig nach Gründung des Vereins (1997) auf Grund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung einen akademischen Grad verliehen bekommen hat.
- (2) Assoziiertes Mitglied kann werden, wer nach Gründung des Vereins (1997) als Austauschstudent an der Handelshochschule Leipzig studiert und das Austauschstudium beendet hat.
- (3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach der Einschätzung des Vorstandes den Zwecken und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins nahe stehen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich besonders um die Handelshochschule Leipzig oder um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen.
- (5) Eingeschriebene Studenten der Handelshochschule Leipzig, welche die Voraussetzungen von § 5 (1) und (2) noch nicht erfüllen, können bereits während der Zeit ihres Studiums einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und erhalten dadurch den Status eines Mitgliedschaftsanwärters. Die Mitgliedschaft beginnt in diesen Fällen automatisch mit der Verleihung des akademischen Grads beziehungsweise mit Abschluss des Austauschstudiums. In allen übrigen Fällen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Antragstellung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder über das Online-Formular der Vereinshomepage beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme beschließt. Der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigen würden (siehe §6 (3)). Der Antrag auf jede andere Form der Mitgliedschaft kann nach billigem Ermessen des Vorstandes abgelehnt werden. Der Vorstand ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinsschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinsschädigend, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen der Handelshochschule Leipzig oder des Vereins schädigt oder es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr in Verzug ist. Der Mitgliedsbeitrag ist vor dem Ausschluss einmal anzumahlen.
- (4) Der Ausschluss muss von einem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden über den

Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Das ordentliche Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.

- (6) Verlangt das ordentliche Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen seine Rechte, nicht aber seine Pflichten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen sämtliche Ansprüche, welche auf ihr begründet waren. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist außer in gesetzlich zwingenden Fällen ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Zu den Rechten des ordentlichen Mitglieds zählt unter anderem das Recht, sich im Rahmen dieser Satzung an der Vereinsverwaltung zu beteiligen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht steht jedoch nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.
- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind die Mitglieder verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Das Nähere, insbesondere die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen und anschließend auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bestimmte Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat, sofern ein solcher von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von zwanzig vH der Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.

- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein. Für das Schriftefordernis genügt die Einladung per E-Mail an die lebenslange E-Mail-Adresse der HHL des Mitgliedes oder eine andere vom Mitglied gegenüber dem Verein gemeldete E-Mail-Adresse sowie die zusätzliche Publikation der Einladung im vereinsöffentlichen Teil des Internet-Portals des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn die Einladung entsprechende Anträge enthält.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, zum Beschluss über die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Kein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Tagungspräsidium, das aus dem Tagungspräsidenten und einem Protokollführer besteht.
- (8) Der Protokollführer fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem Tagungspräsidenten zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in dieses Protokoll.

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den drei Mitgliedern des Vorstands gemäß §10 (2) dieser Satzung sowie weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstands gemäß §10 (2) dieser Satzung sind, sind weder Vorstände im Sinne des § 26 BGB noch besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und im erweiterten Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands gemäß §10 (2) dieser Satzung vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand gemäß §10 (3) dieser Satzung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands und ein Mitglied des erweiterten Vorstands, das nicht dem Vorstand angehört, anwesend ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, falls dies in der Satzung nicht anders geregelt ist.
- (7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können außerhalb von Sitzungen Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs per E-Mail oder schriftlich über die geplante Beschlussfassung informiert werden und ihnen ein angemessener Zeitraum zur Abgabe ihrer Stimme eingeräumt wird.
- (8) In Abwesenheit konkreter Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann der Vorstand über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel in eigenem Ermessen beschließen. Mit Ausnahme von Zuwendungen an die Handelshochschule Leipzig bedürfen Ausgaben über EUR 5.000 der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer bestellen, welche die Bücher des Vereins jährlich oder für einen Zeitraum von 1 bis 3 Jahren prüfen.

§ 11 Beirat

- (1) Bei dem Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Beirat und der Vorstand werden zu erweiterten Vorstandssitzungen regelmäßig vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen. Er tagt in der Regel in Form einer Telefonkonferenz sowie üblicherweise 1x jährlich als Präsenzveranstaltung.
- (4) Der Vorstand kann dem Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat hat keinerlei Vertretungsmacht nach innen oder außen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung nach § 9 (9) die Auflösung des Vereins, so wird die Abwicklung vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Handelshochschule Leipzig gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann alle vorhergehenden Satzungen.